

# Beitragsordnung



**Stand : 22.02.2019**

## § 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt gemäß § 12 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

## § 2 Vereinsgrundlage

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Öffentliche Zuschüsse des Landessportbundes und der Gemeinde werden nur noch begrenzt gewährt.

## § 3 Beitragsfestsetzung

1. Bei der Mitgliedsbeitrag-Festsetzung wurden die Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für den Mindestbeitrag weitestgehend beachtet, um eine Förderung des Sportvereins zu erhalten.

## § 4 Entscheidungsgremien

1. Entscheidungsgremien der einzelnen Beiträge, Gebühren und Umlagen sind :
  - a) Mitgliederversammlung : Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag)  
Umlagen , Sonderbeiträge  
Beitrag von nichtgeleisteten Pflichtstunden
  - b) Abteilungsversammlung : Zusatzbeitrag der einzelnen Abteilungen,  
Aufnahmegebühr, Gebühren
  - c) Vorstand : Antrag und Begründung zu a)  
Abstimmung mit b)

## § 5 Beiträge

1. Grundbeitrag

	monatlich	jährlich
Erwachsener	3,50 €	42,00 €
Jugendlicher	2,50 €	30,00 €
Passives Mitglied	2,00 €	24,00 €
Förderndes Mitglied	5,00 €	60,00 €

## 2. Zusatzbeitrag für aktive Mitglieder

	monatlich	jährlich
Abteilung Fußballsenioren und - frauen	6,50 €	78,00 €
Leichtathletik	3,50 €	42,00 €
Breitensport	3,50 €	42,00 €
Radsport	3,50 €	42,00 €

### 2.1 Zusatzbeitrag für aktive Mitglieder der Abteilung Fußballjugend

	monatlich	jährlich
für Kinder mit Spielerpass	10,00 €	120,00 €
für Kinder ohne Spielerpass (Ballschule)	1,50 €	18,00 €

### 2.2 Zusatzbeitrag für passive Mitglieder aller Abteilungen

	monatlich	jährlich
für passive Mitglieder	2,00 €	24,00 €

## 3. Der Familienbeitrag umfasst die Mitgliedschaft der Eltern, sowie deren Kinder. Als Familie zählt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft

3.1 Der Familienbeitrag setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

3.2 Der Familienbeitrag enthält für das dritte Mitglied eine Vergünstigung von 2 € p.M. und für jedes weitere Mitglied eine Vergünstigung von 3,50 € p.M.

3.3 Die Familienvergünstigungen werden nur über den Grundbeitrag berechnet.

## § 6 Wechsel Grundbeitrag

1. Ein Jugendlicher bezahlt den Beitrag für Erwachsene in dem darauffolgenden Jahr, wenn der Wechsel vom Jugendbereich in den Seniorenbereich vollzogen wurde.

## § 7 Aufteilung des Beitrages

1. Beim Betreiben von Sport in zwei Abteilungen fließt der Grundbeitrag einmalig in den Gesamtverein. Der jeweils höhere Zusatzbeitrag der beiden Abteilungen wird je zur Hälfte auf die beiden Abteilungen aufgeteilt. Das gleiche Prinzip gilt bei Mehrfachbelegung von Abteilungen.

## § 8 Abteilungsanteil

1. Bei der Beitragsabrechnung fließt der Grundbeitrag zu 100% in den Gesamtverein und der Zusatzbeitrag zu 100% in die jeweilige Abteilung.

## **§ 9 Pflichtstunden**

1. Alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben die Pflicht der Mitarbeit im Verein. Jährlich sind mind. 3 Arbeitsstunden zu leisten. Die Ableistung dieser Stunden gilt für alle Benutzer der Sportanlage „ Am Hagen “ und ist mit dem Platzwart abzustimmen. Die Stunden sind nicht übertragbar. Der Beitrag für nichtgeleistete Pflichtstunden beträgt z.Zt. :

**15,00 € pro Std. entspricht 45,00 € im Jahr**

## **§ 10 Sportversicherung**

1. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrheinwestfalen e.V., den jeweiligen Sportverbänden, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

## **§ 11 Gebühren**

1. Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.
2. Bei zusätzlichen Sportkursen und -programmen wird im Einzelfall entschieden, ob gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Entscheidung liegt bei der anbietenden Abteilung. Nichtmitglieder, die an Sportkursen und -programmen teilnehmen, zahlen einen Beitrag in Höhe des passiven Vereinsbeitrages.
3. Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Dieses Angebot ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

## **§ 12 Beitragsbefreiung**

1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Schieds- oder Kampfrichter, die für den Verein vom entsprechenden Fachverband anerkannt werden, sind für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 13 Beitragsermäßigung und –stundung**

1. Beitragsermäßigung bzw. Beitragsstundung werden im Einzelfall vom Vorstand in Absprache mit der entsprechenden Abteilung entschieden.

## **§ 14 Umlage ; Sonderbeitrag**

1. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.

## **§ 15 Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie alle anderen Beiträge werden durch Einzugsermächtigung am 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, die Halbjahresbeiträge zum 15.01. und zum 15.07. eines jeden Jahres. Sollten diese Tage auf ein Wochenende/Feiertag fallen, so gilt der darauf folgende Arbeitstag. Rücklastgebühren werden von den jeweiligen Abteilungen getragen.
2. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig berechnet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge oder Sacheinlagen in keinem Fall zurückerstattet.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde vom Vorstand am 16.11.2010 beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sofern die Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Sie wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und ist Bestandteil jeder Beitrittserklärung.

In der Beitragsordnung wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

### **§ 17.1 Änderungen entsprechend einer Mitglieder- oder Abteilungsversammlung**

Die Beitragsordnung wurde entsprechend der Abteilungsversammlung der Fußballjugend vom 24.06.2014 geändert.

Die Beitragsordnung wurde entsprechend der Abteilungsversammlung der Fußballsenioren vom 16.02.2018 geändert.

Die Beitragsordnung wurde entsprechend der Mitgliederversammlung vom 02.03.2018 geändert.

Die Beitragsordnung wurde entsprechend der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 geändert.

Dorsten-Lembeck, den ...22.02.2019...

Unterschriften :

1. Vorsitzender ..... 2. Vorsitzender .....  
(z. Zt. nicht besetzt) (Thomas Bahde)

1. Geschäftsführer ..... 1. Schatzmeister .....  
(Nicklas Kappe) (Elmar Wies)